



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. Markus Chmelik  
Telefon +43 1 51433 501171  
Fax +43 1514335903121  
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0026-I/4/2012

**Betreff: BKA-920.196/0005-III/1/2012; Dienstrechts-Novelle 2012;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Bezugnehmend auf den mit E-Mail vom 10. Oktober 2012 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Aus personalrechtlicher Sicht:

Zu Artikel 1 (Änderung des BDG 1979)

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 2a):

Es wird dringend angeregt, dass die gesetzlichen Regelungen über einen Amtsverlust auf Grund einer Verurteilung wegen der genannten Delikte aus systematischen Gründen jedenfalls im Strafrecht geregelt werden und nicht im Dienstrecht (BDG und VBG).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Dienstbehörde/Personalstelle zur Einholung eines Gutachtens (hier: einer „juristischen Fakultät“) zu erhöhten Kosten führt.

Zu Z 42 (§ 112 Abs. 4a):

Bedenklich sind „nur“ Einkünfte aus solchen Nebenbeschäftigungen, die anlässlich einer Suspendierung neu aufgenommen werden. Diese Nebenbeschäftigungen sind aber jedenfalls meldepflichtig und müssen, wenn sie unzulässig sind, ohnedies von der Dienstbehörde untersagt werden. Die Regelung, dass alle (?) Einkünfte anzuführen sind, ist zu unbestimmt

und erscheint daher bedenklich. Da im Einkommensteuergesetz taxativ sieben Einkunftsarten definiert sind, wäre klarzustellen, welche Einkünfte bekanntzugeben sind.

Die Fiktion, dass der Monatsbezug den Einkünften aus der Nebenbeschäftigung entspricht, ist überschießend und abzulehnen, zumal bei Nichtauszahlung eines Monatsbezugs auch keine Sozialversicherungsbeiträge und Pensionskassenbeiträge abzuführen sind. Dadurch würde eine mehrfache Bestrafung entstehen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre die in § 112 Abs. 4a letzter Satz BDG normierte Regelung nur als vorläufige zu gestalten.

Die Berücksichtigung der Nebeneinkünfte kann erst nach Feststehen der endgültigen Höhe der entsprechenden Einkünfte betragsmäßig fixiert werden.

Im Zusammenhang mit bei einer suspendierungsbedingten Bezugskürzung relevanten Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung kann es sich immer nur um während der Zeit der Suspendierung erzielte Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz handeln, welche der Höhe nach vielfach erst im folgenden Kalenderjahr feststehen (Einkommensteuerveranlagung).

Eine – wie im vorliegenden Entwurf vorgesehene – unverzügliche Bekanntgabe der Einkünfte in richtiger Höhe wird in vielen Fällen nicht möglich sein. Über das endgültige Kürzungsausmaß sollte deshalb erst nach Vorliegen der entsprechenden Einkommensnachweise abgesprochen werden.

Zu Z 54 (§ 135b Abs. 2):

Der Entwurf sieht vor, dass die Vertreter/innen des Dienstgebers vom Bundeskanzler/von der Bundeskanzlerin nominiert werden.

Es wird vorgeschlagen, die Regelung dahingehend anzupassen, dass der/die Bundeskanzler/in die Laienrichter/innen nur im Einvernehmen mit den Ressorts entsenden kann. Als Alternative würde es auch begrüßt, wenn die Entsendung durch den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin nur über Vorschlag der Ressorts erfolgen kann.

Zu Z 54 (§ 135b Abs. 3):

Im Sinne einer klaren Determinierung wird angeregt, im zweiten Satz anstelle der Wortfolge „Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft öffentlicher Dienst nicht rechtzeitig“ die Wortfolge „Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft öffentlicher Dienst nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung“ vorzusehen. Durch diese Determinierung können Missverständnisse bzw. unterschiedliche Auslegungen im Hinblick auf den Begriff „rechtzeitig“ vermieden werden.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des GehG)

Zu Z 11 (§ 22b Abs. 5):

Angeregt wird, den Bediensteten, die bereits über einen rechtskräftigen Bescheid über die Berücksichtigung eines Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte verfügen, eine Wahlmöglichkeit einzuräumen zwischen

- a) der Beibehaltung der Anrechenbarkeit des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte, und damit verbunden eine Verdoppelung der Pensionsbeiträge durch Übernahme des Dienstgeberanteils, und
- b) der Nichtanrechenbarkeit des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte ab 1.1.2013 auf Antrag (Abänderung eines rechtskräftigen Bescheides).

#### Zu Artikel 3 (Änderung des VBG)

Zu Z 20 (§ 34 Abs. 2 lit. g und Abs. 3):

Es wird sinngemäß auf die obigen Anmerkungen zu § 20 Abs. 2a (neu) BDG 1979 verwiesen.

Beim Tatbestand der Folter ist zunächst die Verurteilung durch ein inländisches Gericht und danach in sinngemäßer Anwendung des § 20 Abs. 2a BDG durch die Personalstelle festzustellen, ob die Tathandlung als Folter zu qualifizieren ist oder nicht. Erst dann wäre der Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt. Grundsätzlich ist eine Entlassung immer unmittelbar auszusprechen – andernfalls könnte Verfristung eintreten. Weiters stellt sich die Frage, wie das Arbeits- und Sozialgericht (im Unterschied zur Regelung bei den Beamten kann die Entlassung mit Klage bekämpft werden) den Fall würdigen würde,

wenn die/der VB monate- bzw. jahrelang (bis zum Abschluss des Strafverfahrens) weiterbeschäftigt wurde. Mangels einer Suspendierungsmöglichkeit beim VB bliebe nur die Möglichkeit einer (sehr langen) Dienstfreistellung (und das mit vollen Bezügen und mit ungewissem Ausgang, da in den meisten Fällen Aussage gegen Aussage stehen wird und der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten ist).

Im Fall des § 20 Abs. 1 Z 3a BDG kommt es beim VB mit Eintritt der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils zur Auflösung des Dienstverhältnisses, sofern dieses nicht bereits nach § 34 Abs. 2 VBG vorzeitig aufgelöst wurde. Sollte dies der Fall sein, tritt diese Rechtsfolge nicht ein. Die Entlassung nach § 34 VBG kann aber durch die Klage beim Arbeits- und Sozialgericht bekämpft werden. Es könnte also der Fall eintreten, dass sich sowohl das Strafgericht als auch das Arbeits- und Sozialgericht zur selben Zeit mit ein und demselben Sachverhalt befasst.

Diese Probleme könnten gelöst werden, in dem der Amtsverlust nach § 27 StGB um diese Tatbestände ergänzt wird.

#### Aus budgetärer Sicht:

#### Zu den Änderungen im Abgeltungsregime im Zusammenhang mit der Einführung der teilzentralen Reifeprüfung (Änderung des § 63b Gehaltsgesetz sowie Änderungen des Prüfungstaxengesetzes):

1. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der gegenständlichen Abgeltungen in den Erläuterungen, welche de facto von einer Kostenneutralität ausgeht (Minderaufwendungen von 8.000 €), ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Darstellung finanzieller Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen (§ 14 BHG). Mehrkosten sind durch die Betreuung der vorwissenschaftlichen Arbeit und die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung zu erwarten; Minderkosten ergeben sich durch die geringeren Sätze bei standardisierten Prüfungen im Prüfungstaxengesetz. Zwecks Gewährleistung einer haushaltsrechtskonformen Darstellung der finanziellen Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist daher auf einer Darstellung des entsprechenden Mengen- und Preisgerüsts der einzelnen Maßnahmen

zu bestehen. Die vorliegende Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist unzureichend und für das Bundesministerium für Finanzen nicht akzeptabel.

2. Die im § 63b Gehaltsgesetz im Zusammenhang mit der Ermittlung der Höhe der Abgeltung für die Betreuung der vorwissenschaftlichen Arbeit vorgesehene Anknüpfung an ein bestimmtes Gehaltsschema (Dienstklasse V Gehaltsstufe 2) ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen abzulehnen. Abgeltungen wären generell in absoluten Beträgen zu definieren (keine automatische Valorisierung!) und nicht als ein bestimmter Gehaltsprozentsatz.

3. Eine über die Abgeltung für die Betreuung der vorwissenschaftlichen Arbeit gemäß § 63b Gehaltsgesetz hinausgehende zusätzliche Abgeltung für die Korrektur dieser Arbeiten, wie sie in der Novelle des Prüfungstaxengesetzes vorgesehen ist (Anlage I Abschnitt II Ziffer 1), ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen abzulehnen! Obwohl die Abgeltung einzelner Tätigkeiten aktuell im Zusammenhang mit dem Verfassen einer Fachbereichsarbeit vorgesehen ist, ist ein derartig kleinteiliges Abgeltungsregime, in welchem jeder Handgriff gesondert abgegolten wird, abzulehnen. Gesamthaft betrachtet muss die Korrektur einer Arbeit wohl unter den Begriff Betreuung subsummierbar sein und darf keine gesonderte Abgeltung rechtfertigen.

Zur Schaffung einer Richtverwendung für die Zuordnung einer Verwendung im Schulsekretariatsbereich zur Verwendungsgruppe A 2, Funktionsgruppe 1 (Anlage 1 Z 2.9.8 zum BDG 1979)

Eine Darlegung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme (Mengengerüst – Anzahl betroffene Dienstposten, Preis – Mehrausgaben je betroffenem Dienstposten) fehlt.

Zur Schaffung einer Einstufung in Verwendungsgruppe L 2b 1 für Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker mit Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung und jahrelanger (sechsjähriger) einschlägiger Berufspraxis für den Unterricht fachpraktischer Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Anlage 1 Z 26.1 zum BDG 1979)

Eine Darlegung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme (Mengengerüst – Anzahl betroffene Dienstposten, Preis – Mehrausgaben je betroffenem Dienstposten, allfällige Kompensation infolge Entfalls bislang abgeschlossener Sonderverträge) fehlt.

Zu § 5 Abs. 7 PG 1965, § 5b Abs. 10 und § 5 Abs. 6 BB-PG – „Übernahme der Abschlagsregelung des APG bei Zusammentreffen von Schwerarbeiterzeiten und Dienstunfähigkeit

Die Kostenschätzung ist nicht nachvollziehbar. Da dadurch die Pensionshöhe in den entsprechenden Fällen beeinflusst wird, wirken die Mehrkosten nicht nur im Jahr des erstmaligen (Pensions)anfalls, sondern während des gesamten Pensionsanfalls. Die Kosten wären daher auch in Folgejahren darzustellen.

Zu § 22 Abs. 9 GehG und § 22b Abs. 5 GehG

Dazu wird nur angeführt, dass in den ersten Jahren Mehreinzahlungen bzw. in der Folge Mehrauszahlungen durch höhere Pensionen gegenüberstehen. Insgesamt wird Aufwandsneutralität angenommen. Diese Auswirkungen wären jedenfalls auch darzustellen (Annahmen zur Zahl der Fälle, Höhe der Zusatzeinzahlungen,...).

Insgesamt ist eine den Anforderungen des § 14 BHG und den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen entsprechende Darstellung einzufordern.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

11.10.2012

Für die Bundesministerin:

Dr. Markus Chmelik

(elektronisch gefertigt)